

S2 23 101

URTEIL VOM 18. SEPTEMBER 2024

**Kantonsgericht Wallis
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung**

Besetzung: Michael Steiner, Präsident; Candido Prada und Dr. Thierry Schnyder, Kantonsrichter; Renata Kreuzer, Gerichtsschreiberin

in Sachen

X _____, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt Christoph Schneeberger, Bern

gegen

SOLIDA VERSICHERUNGEN AG, Beschwerdegegnerin, vertreten durch Rechtsanwälte Martin Bürkle und Nicola Orlando, Zürich

(Taggeld)

Beschwerde gegen den Entscheid vom 12. Oktober 2023

Sachverhalt

A. Der 1991 geborene Beschwerdeführer war über seine Arbeitgeberin obligatorisch bei der Solida Versicherungen AG (fortan: Solida, Unfallversicherung oder Beschwerdegegnerin) gegen die Folgen von Unfällen versichert, als er am 31. Juli 2021 mit seinem Motorrad mit einem Auto kollidierte. Er erlitt ein Polytrauma. Es folgten mehrfache Operationen und ein stationärer Rehabilitationsaufenthalt. In der versicherungsmedizinischen Stellungnahme vom 21. April 2022 zuhanden der Unfallversicherung (Dossier Solida Dok. 7 S. 4 bis 11) anerkannte die Gutachterin einen überwiegend wahrscheinlichen Kausalzusammenhang der Gesundheitsschädigung mit dem Ereignis vom 31. Juli 2021. Der Vorzustand könne nicht mehr erreicht werden. In der bisherigen Tätigkeit als Koch könne dauerhaft keine Arbeitsfähigkeit mehr erwartet werden, davon sei aus medizinischer Sicht auch abzuraten. In einer medizinisch-theoretisch optimal leidensadaptierten Tätigkeit sei ab sofort eine Teilarbeitsfähigkeit von 20% gegeben. Eine allfällige Steigerung bis 100% sei möglich, indessen vom weiteren Heilungsverlauf abhängig. Eine weitere versicherungsmedizinische Stellungnahme erfolgte am 13. September 2022 (a.a.O. Dok. 19 S. 1 bis 8). Der Vertrauensarzt SGV hielt fest, der Endzustand sei noch nicht erreicht, er ging vom Fallabschluss in eineinhalb bis zwei Jahren nach dem Trauma aus. Bezüglich der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit stimmte er im Wesentlichen mit dem Gutachten vom 21. April 2022 überein.

B. Mit Verfügung vom 10. November 2022 (a.a.O. Dok. 36 S. 2 bis 5) stellte die Solida die Taggeldleistungen per 31. März 2023 (20 Monate nach dem Unfall) ein. Sie teilte ihrem Versicherten mit, die Heilungskosten würden weiterhin übernommen. Zudem wurde festgestellt, dass in einer leidensadaptierten Tätigkeit eine volle Arbeitsfähigkeit erreicht werden könne. Im Rahmen einer schrittweisen Eingliederung, beginnend mit 20% ab dem 1. November 2022, sei die volle Arbeitsfähigkeit ab dem 1. März 2023 gegeben. Bei einer Einkommensdifferenz von CHF 3'084.90 bestehe eine entschädigungspflichtige Erwerbseinbusse von 5% und damit kein Taggeldanspruch mehr.

Die vom Beschwerdeführer erhobene Einsprache wurde mit Entscheid vom 12. Oktober 2023 abgewiesen.

C. Dagegen wurde am 10. November 2023 Beschwerde bei der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts Wallis erhoben. Der Beschwerdeführer bean-

tragte die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Ausrichtung von Taggeldern in der Höhe von CHF 136.35 (100%), eventualiter von CHF 57.25 (42%), ab dem 1. Oktober 2023. Der von der Versicherung zur Anwendung gebrachte Art. 6 Abs. 2 ATSG, wonach bei langer Dauer der Arbeitsunfähigkeit auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt werde, finde in der Unfallversicherung keine Anwendung. Der Beschwerdeführer habe bis zum Fallabschluss Anspruch auf Taggeldzahlungen. Von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit ab dem 1. März 2023 (recte: 1. April) könne nicht ausgegangen werden. Die Versicherung stütze sich dabei auf die spekulativen Aktenbeurteilungen ihrer beiden Vertrauensärzte. Der RAD-Arzt der Invalidenversicherung gehe in seinem Bericht vom 13. Oktober 2022 (Beschwerdebeilage 3) davon aus, dass in einer angepassten Tätigkeit ab dem 13. September 2022 eine 20%ige Arbeitsfähigkeit bestehe. Die Prognose, ob es je zu einer rentenvermindernden Tätigkeit kommen werde, sei schwierig zu stellen. Die Möglichkeit einer Steigerung der Arbeitsfähigkeit von 20% pro Monat bezweifle er. Weiter führte der Beschwerdeführer an, die Unfallversicherung habe es versäumt, ihm konkrete Tätigkeiten zu nennen, die sie als zumutbar erachte. Zudem sei zu betonen, dass auf dem konkreten Arbeitsmarkt keine Stellenangebote für ein Pensum von 20% mit einer kontinuierlichen monatlichen Steigerung um 20% bis auf 100% zu finden sein dürften. Im Weiteren seien durch die Invalidenversicherung ab anfangs 2023 Eingliederungsmassnahmen durchgeführt worden, die bis Ende September 2023 angedauert hätten. Ab dem 19. Juni 2023 habe die Arbeitsfähigkeit auf 80% gesteigert werden können. Somit könne eine Arbeitsfähigkeit von 80% in einer angepassten Tätigkeit frühestens ab dem 1. Oktober 2023 angenommen werden. Selbst wenn der Beschwerdeführer eine Arbeitsstelle hätte finden können, wären die medizinischen Voraussetzungen für einen Berufswechsel aufgrund des labilen Gesundheitszustandes nicht erfüllt gewesen. Da der Beschwerdeführer vom 1. April bis zum 30. September 2023 ein IV-Taggeld erhalten habe, seien die UVG-Taggelder ab dem 1. Oktober 2023 auszuzahlen. In Anbetracht der gesamten Umstände erscheine eine Anpassungsfrist von 6 Monaten für die berufliche Neuorientierung angemessen. Die UVG-Taggelder dürften somit frühestens per Ende März 2024 eingestellt werden. Da der Beschwerdeführer als Grenzgänger in der Schweiz nicht zum Bezug von Arbeitslosentaggeld berechtigt sei, bestehe der Anspruch auf prozentuale Ausrichtung des Unfalltaggeldes gemäss seiner Arbeitsunfähigkeit ohne Untergrenze (Art. 17 Abs. 2 UVG i.V.m. Art. 25 Abs. 3 UVV). Bezüglich der Invaliditätsberechnung sei auf den LSE-Lohn im Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie, Niveau 1 abzustellen. Bei einem teuerungsangepassten Jahreslohn von CHF 50'427 bei

41.7 Stunden für 100% ergebe dies für 80% (unter Berücksichtigung eines leistungsbedingten Abzuges von 10%) CHF 40'341 was bei einem Valideneinkommen von CHF 62'760.90 zu einer Einschränkung von 42% führe.

In ihrer Vernehmlassung vom 29. Februar 2024 beantragte die Unfallversicherung die Abweisung der Beschwerde. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sei Art. 6 Abs. 2 ATSG im Bereich der obligatorischen Unfallversicherung anwendbar und der Beschwerdeführer somit dazu verpflichtet, ihm offenstehende Erwerbsmöglichkeiten in leistungsangepasster Tätigkeit ab März (recte: April) 2023 auszuschöpfen. Gestützt auf die beweiskräftigen versicherungsmedizinischen Stellungnahmen sei erstellt, dass der Beschwerdeführer in einer leistungsangepassten Tätigkeit ab dem 1. April 2023 zu 100% arbeitsfähig gewesen sei. Die Beurteilung des RAD-Arztes vom 13. Oktober 2022 stimme damit überein. Auch er sehe das Potential einer Steigerung der Arbeitsfähigkeit, zweifle aber, dass diese zu 20% monatlich möglich sei. Aus welchen Gründen er zweifle, lege der RAD-Arzt nicht dar. Aufgrund der aktenkundigen Einschränkungen sei es nicht notwendig gewesen, dem Beschwerdeführer konkrete leistungsangepasste Tätigkeiten zu nennen. Es liege vielmehr auf der Hand, dass es sich dabei um Bürotätigkeiten ohne grosse körperliche Belastung handle, was sich denn auch durch den erfolgreich absolvierten Arbeitsversuch im Bereich Rezeption eines Hotels bestätigt habe. Dass eine Arbeitsstelle, bei der das Pensum monatlich um 20% erhöht werden könne, nicht existiere, sei eine unsubstantiierte Behauptung. Aus dem Schlussbericht vom 9. Juni 2023 über das Arbeitstraining in den Monaten April und Mai 2023 (Beschwerdebeilage 8) gehe hervor, dass die Arbeitsfähigkeit aufgrund der fehlenden Motivation des Beschwerdeführers ungenügend habe gesteigert werden können. Motivationsprobleme und fehlende eigenverantwortliche Mitwirkung dürften nicht die Voraussetzung dafür schaffen, weiterhin Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung zu beziehen. Besser sei die Motivation des Beschwerdeführers im Rahmen der IV-Massnahme im Bereich EDV-Training und Rezeption eines Hotels gewesen. Hier habe die Präsenzzeit ab Mitte Juni 2023 80% betragen. An der Rezeption habe der Beschwerdeführer 8 Stunden pro Tag gearbeitet und die Arbeitsfähigkeit in sitzender Position sei als gut bis sehr gut bewertet worden (Beschwerdebeilage 11 S. 7). In Würdigung dieser Darlegungen stehe fest, dass der Beschwerdeführer bei vorhandener Motivation in einem Pensum von 100% arbeitsfähig sei. Dass diese Steigerung in den Monaten April und Mai 2023 nicht habe erreicht werden können, sei der fehlenden Motivation und Flexibilität des Beschwerdeführers geschuldet. Während der Eingliederungsmassnahmen der IV habe der

Beschwerdeführer ein entsprechendes Taggeld bezogen. Soweit über den 30. September 2023 hinaus Eingliederungsmassnahmen gewährt worden seien, entfielen der UVG-Taggeldanspruch. Diesbezüglich wurde die Edition der IV-Akten beantragt.

Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers sei insofern als stabil zu betrachten, als ihm eine angepasste Tätigkeit vollschichtig zumutbar sei. Damit stehe nicht im Widerspruch, dass beispielsweise Physiotherapie den Gesundheitszustand weiter verbessern könne. Vorliegend sei gestützt auf die medizinischen Akten nicht erstellt, dass die Verwertung der ausgewiesenen Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit ohne die vorgängige Durchführung befähigender Eingliederungsmassnahmen nicht möglich sei. Folglich habe die Beschwerdegegnerin die Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung auch nicht abwarten müssen. Aus Art. 6 Abs. 2 ATSG könne nicht abgeleitet werden, dass bei einem zumutbaren Berufswechsel und Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach der Gewährung der IV-Taggelder wieder die Unfalltaggelder auflebten. Die von der Beschwerdegegnerin gewährte Anpassungszeit von November 2022 bis März 2023 sei nicht zu beanstanden. Zu Recht und in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung habe die Beschwerdegegnerin für das Invalideneinkommen auf die LSE-Tabellenlöhne und hier auf den Median des standardisierten Bruttolohns gemäss TA1-skill-level, total privater Sektor, Kompetenzniveau 1, abgestellt. Entgegen dem Beschwerdeführer sei nicht von einer Arbeitsfähigkeit von 80%, sondern von 100% in einer leidensadaptierten Tätigkeit auszugehen. Es bestünden erhebliche Zweifel daran, ob dem Beschwerdeführer der unpräjudizielle leidensbedingte Tabellenlohnabzug von 10% zu Recht gewährt worden sei.

Der Beschwerdeführer replizierte am 17. Mai 2024. Er änderte das Rechtsbegehren insofern ab, als die geforderten Taggelder in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. März 2024 ausbezahlt werden sollten. Die Beschwerdegegnerin erkenne, dass sowohl der RAD-Arzt als auch ihr Vertrauensarzt Integrationsmassnahmen empfahlen. Unzulässigerweise schliesse sie zudem von seinen Tätigkeiten im geschützten Rahmen auf eine Arbeitsfähigkeit in der freien Wirtschaft. Der Eingliederungskordinator der IV habe in seiner E-Mail vom 6. Februar 2024 (Beilage 18 der Replik) festgehalten, er könne ab Oktober 2023 auf dem Arbeitsmarkt wieder Fuss fassen. Ab diesem Zeitpunkt habe er sich intensiv um eine Arbeitsstelle bemüht, jedoch leider ohne Erfolg. Nachdem die Grenzgängerbewilligung verlängert worden sei, könne er seit dem 1. April 2024 an einer von der IV organisierten Umschulung bzw. an einer gezielten Vorbereitung für die Tätigkeit Administration bei seinem neu gefundenen Arbeitgeber teilnehmen und erhalte ab diesem Zeitpunkt auch wieder ein IV-Taggeld. Für die Zeit vom 1. Oktober 2023 bis zum

31. März 2024 bestehe der Taggeldanspruch gegenüber der Beschwerdegegnerin, denn es habe sich gezeigt, dass er ohne weitere Unterstützung der IV auf dem konkreten Arbeitsmarkt keine Chance auf Wiedereingliederung habe.

Mit Duplik vom 8. Juli 2024 hielt die Beschwerdegegnerin an ihren Begehren fest. Es sei unter keinen Umständen Sache der Unfallversicherung, für die Einkommenslücke vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. März 2024 aufzukommen. Der Beschwerdeführer sei in dieser Zeit in einer angepassten Tätigkeit erwiesenermassen zu 100% arbeitsfähig gewesen. Auch bestehe kein Anlass, eine weitere Übergangsfrist zu gewähren, der Beschwerdeführer sei bereits ab April 2022 zu 20% arbeitsfähig gewesen und das Pensum hätte monatlich um 20% gesteigert werden können.

Auf die weiteren Einwände wird, soweit entscheidungswesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

ERWÄGUNGEN

1. Gemäss Art. 1 Abs. 1 UVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die Unfallversicherung anwendbar, soweit das UVG nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Das Kantonsgericht prüft die Prozessvoraussetzungen, namentlich die Partei- und Prozessfähigkeit, die Zulässigkeit des Rechtsweges, die Zuständigkeit der angerufenen Instanz, das Rechtsschutzinteresse sowie die formrichtige und rechtzeitige Rechtsvorkehr von Amtes wegen (BGE 131 V 202 E. 1, 130 V 514 E. 1 und 126 V 30). Der Beschwerdeführer hat Wohnsitz im Ausland und arbeitete zur Zeit seines Unfalls im Oberwallis, weshalb die sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts gestützt auf Art. 7 Abs. 2 RPfG, Art. 58 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 RVG und Art. 81a VVRG als kantonales Versicherungsgericht für die Behandlung von Beschwerden auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts zuständig ist (vgl. BGE 127 V 176 E. 2). Der Beschwerdeführer ist durch den Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb auf seine form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 59, Art. 60 i.V.m. Art. 38 ATSG).

2.

2.1 Die Beschwerdeinstanz hat nicht zu prüfen, ob sich der angefochtene Entscheid unter schlechthin allen in Frage kommenden Aspekten als korrekt erweist, sondern im Prinzip nur die vorgebrachten Beanstandungen zu untersuchen (Rügeprinzip). Von den

Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden von der Beschwerdeinstanz nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichend Anlass besteht (BGE 119 V 347 E. 1a).

2.2 Streitig und zu prüfen ist der Zeitpunkt der Einstellung der Taggeldleistungen.

3.

3.1 Gemäss Art. 6 UVG werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). Ist der Versicherte infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig, so hat er Anspruch auf ein Taggeld. Dieser Anspruch entsteht am dritten Tag nach dem Unfalltag und erlischt u.a. mit der Wiedererlangung der vollen Arbeitsfähigkeit (Art. 16 Abs. 1 und 2 UVG). Das Taggeld beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit 80% des versicherten Verdienstes. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird es entsprechend gekürzt (Art. 17 Abs. 1 UVG).

3.2 Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten (Art. 6 Satz 1 ATSG). Bei langer Dauer der Arbeitsunfähigkeit wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 Satz 2 ATSG). Die durch die Pflicht zur Schadensminderung gebotene Verwertung der Restarbeitsfähigkeit in einem anderen als dem angestammten Tätigkeitsbereich bildet aber die Ausnahme vom Grundsatz, wonach für die Bemessung der Arbeitsunfähigkeit auf die tatsächliche Einschränkung im zuletzt ausgeübten Beruf abzustellen ist. Sie setzt eine voraussichtlich dauerhafte Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit in der bisher ausgeübten Berufstätigkeit einerseits und einen stabilen Gesundheitszustand andererseits voraus; ein labiles gesundheitliches Geschehen von zeitlich beschränkter Dauer genügt nicht. Eine lang andauernde Arbeitsunfähigkeit, welche zur Berücksichtigung des Leistungsvermögens in anderen zumutbaren beruflichen Tätigkeiten verpflichtet, liegt so lange nicht vor, als im Lichte der medizinischen Unterlagen die Prognose gestellt werden kann, die versicherte Person werde mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Arbeitsfähigkeit im angestammten Beruf zurückgewinnen, und zwar in einer den Taggeldanspruch ausschliessenden Weise (Bundesgerichtsurteile 8C_733/2020 vom 28. Oktober 2021 E. 3.1, 8C_702/2018 vom 11. Juli 2019 E. 3.1.2., U 108/05 vom 28. August 2006 E. 2.3 und 4.1, jeweils mit Hinweisen).

4. Nach der Rechtsprechung kommt den Berichten und Gutachten versicherungsinterner Ärztinnen und Ärzte Beweiswert zu, sofern sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen (BGE 125 V 351 E. 3b/ee).

Reine Aktengutachten sind beweiskräftig, sofern ein lückenloser Befund vorliegt und es im Wesentlichen nur um die fachärztliche Beurteilung eines an sich feststehenden medizinischen Sachverhalts geht, mithin die direkte ärztliche Befassung mit der versicherten Person in den Hintergrund rückt (Bundesgerichtsurteil 8C_750/2020 vom 23. April 2021 E. 4 mit Hinweisen).

5.

5.1 Die Beschwerdegegnerin stützt sich für den Einspracheentscheid auf die Aktenbeurteilungen von zwei Vertrauensärzten, welche sie als umfassend, widerspruchsfrei und schlüssig erachtet. Die Vertrauensärztin und der Vertrauensarzt kamen übereinstimmend zum Schluss, in der angestammten Tätigkeit als Koch sei dauerhaft keine Arbeitsfähigkeit mehr zu erwarten, davon sei aus medizinischer Sicht auch abzuraten. Beide Ärzte erachteten zum Zeitpunkt ihrer Stellungnahmen den Endzustand noch nicht als erreicht. Die Gutachterin schrieb am 21. April 2022, eine Teilarbeitsfähigkeit von 20% in einer angepassten Tätigkeit sei ab sofort gegeben; eine Steigerung sei abhängig vom weiteren Verlauf; prognostisch könne von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in einer optimal leidensangepassten Tätigkeit ausgegangen werden. Der Gutachter hielt am 13. September 2022 fest, es sei weiterhin mit einer namhaften Verbesserung des Gesundheitszustandes zu rechnen. Er gehe von einem Fallabschluss in eineinhalb bis zwei Jahren nach dem Trauma aus und erwarte eine volle Arbeitsfähigkeit in einer optimal leidensangepassten Tätigkeit. Dabei sei eine stufenweise Integration anzustreben, beginnend mit 20% und anschliessend einer monatlichen Steigerung um jeweils 20%.

5.2 Der Beschwerdeführer stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, entgegen den Vertrauensärzten der Versicherung habe der RAD-Arzt in seinem Bericht vom 13. Oktober 2022 geschrieben, die Prognose, ob es je zu einer rentenvermindernden Tätigkeit kommen werde, sei schwierig zu stellen. Er bezweifle die Möglichkeit einer monatlichen Steigerung der Arbeitsfähigkeit um jeweils 20%. Zudem wies er auf geplante weitere Eingliederungsmassnahmen der IV hin und machte geltend, aufgrund seines labilen Gesundheitszustandes sei ihm ein Berufswechsel nicht zumutbar.

5.3 Bei sämtlichen der genannten ärztlichen Beurteilungen handelt es sich um reine Aktegutachten. Der RAD-Arzt kam in Kenntnis der beiden vertrauensärztlichen Beurteilungen der Solida zum Schluss, ab dem 13. September 2022 bestehe eine 20%ige Arbeitsfähigkeit in einer streng angepassten Tätigkeit. Das Potential einer Steigerung sei vorhanden, ob monatlich 20% erreicht werden könnten, bezweifle er. Eine Prognose, ob es je zu einer rentenvermindernden Tätigkeit kommen werde, sei schwierig zu stellen.

In den Monaten April/Mai 2023 wurde ein Aufbautraining der IV in einem geschützten Arbeitsplatz durchgeführt (Beschwerdebeilage 8). Der Beschwerdeführer zeigte sich an seinem Arbeitsplatz in der Montage gelangweilt und wenig motiviert, es konnte ein Arbeitspensum von 60% erreicht werden. Ein weiteres Aufbautraining der IV erfolgte von Juni bis September 2023, diesmal im Bereich EDV (Beschwerdebeilage 11). Die Präsenzzeit betrug zu Beginn 60% und wurde dann auf 80% gesteigert. Der Beschwerdeführer wurde als strukturiert, selbständig und fokussiert beschrieben. Er zeigte eine grosse Lernmotivation und konnte die Konzentration während des ganzen Tages durchziehen. Im Rahmen dieses Trainings arbeitete er im September 2023 an der Rezeption eines Hotels. Er erledigte seine Aufgaben (Check-in-Check-out, Klassieren verschiedener Dokumente, Aufbereitung der Weinkarte, Aktualisierungsarbeiten am EDV Programm des Hotels) rasch und gut. Die Arbeitszeit betrug 8 Stunden pro Tag. Einzig im sprachlichen Ausdruck vermochte er nicht zu genügen. Gelegentlich habe er Muskel- und Rückenschmerzen geäussert, in sitzender Position sei er jedoch nicht beeinträchtigt gewesen. Die Arbeitsfähigkeit in einem vollen Pensum in sitzender Position wurde als gut bis sehr gut beurteilt.

5.4 Aus den Akten ergibt sich somit, dass der Beschwerdeführer ab September 2023 in einer angepassten Tätigkeit, die ihm entspricht und gefällt, im ersten Arbeitsmarkt voll arbeitsfähig war. Dies ergibt sich auch aus der E-Mail des Eingliederungskordinators der IV vom 6. Februar 2024 (Replikbeilage 18), in der festgehalten wird, die Arbeitsmarktfähigkeit des Beschwerdeführers sei mittels Integrationsmassnahmen bis zum 30. September 2023 aufgebaut worden. Er könne seither auf dem Arbeitsmarkt Fuss fassen. Gemäss den übereinstimmenden ärztlichen Beurteilungen liegt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine dauerhafte Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit in der bisher ausgeübten Berufstätigkeit als Koch vor. Der Gesundheitszustand ist insofern stabil, als er dem Beschwerdeführer erlaubt, einer vollschichtigen Arbeitstätigkeit nachzugehen. Dies ist aufgrund der ihm obliegenden Schadenminderungspflicht denn auch geboten (Bundesgerichtsurteile 8C_118/2021 vom 21. Dezember 2021 E. 4.3.2 und

8C_310/2019 vom 14. April 2020 bezüglich der Einstellung der Taggeldleistungen gestützt auf Art. 6, zweiter Satz, ATSG). Gemäss seinen Angaben bemühte der Beschwerdeführer sich ab Oktober 2023 intensiv um eine neue Arbeitsstelle. Seine zahlreichen Bewerbungen seien jedoch ohne Erfolg geblieben. Scheinbar fand er schliesslich eine Tätigkeit im Bereich Administration, auf die er von der IV-Stelle ab dem 1. April 2024 gezielt vorbereitet wurde. Wenn in der Replik verlangt wird, die von der Unfallversicherung zu gewährende Übergangsfrist zur Aufnahme einer neuen, angepassten Tätigkeit sei entsprechend auf den Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. März 2024 anzupassen, kann dies nicht gehört werden, denn die vom Beschwerdeführer für die Zeit vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. März 2024 beantragten Unfalltaggelder sind nicht der fehlenden Arbeitsfähigkeit bzw. Übergangsfrist geschuldet, sondern der Tatsache, dass er trotz seiner Bemühungen keine Arbeitsstelle fand.

5.5 Die Beschwerdegegnerin hat die Taggeldleistungen per 31. März 2023 eingestellt. Es erübrigt sich, zu prüfen, ob dieser Zeitpunkt korrekt gewählt war, denn ab dem 1. April 2023 führte die IV Integrationsmassnahmen durch und wurde dem Beschwerdeführer ein IV-Taggeld zugesprochen, was den gleichzeitigen Bezug eines Unfalltaggeldes ausschliesst (Art. 16 Abs. 3 UVG; Frésard/Moser-Szeless, Unfallversicherungsrecht, in SBVR, 3. Aufl. 2016, S. 1038). Da sämtliche der beurteilenden Ärzte vom Beginn der Arbeitsfähigkeit spätestens ab 13. September 2022 ausgingen und die Beschwerdegegnerin ihre Leistungen mit Verfügung vom 10. November 2022 per 31. März 2023 einstellte, ist die Übergangsfrist von rechtsprechungsgemäss 3 bis 5 Monaten für Umschulung und Stellensuche jedenfalls eingehalten (Bundesgerichtsurteil 4A_73/2019 vom 29. Juli 2019 E. 3.3.2).

Die Invaliditätsbemessung der Beschwerdegegnerin anhand des Einkommensvergleichs des tatsächlich zuletzt als Koch erzielten Lohns (in Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung) in der Höhe von CHF 62'760.90 als Validenlohn und unter Zugrundelegung eines standardisierten Bruttolohnes der LSE «Total privater Sektor», Kompetenzniveau 1, in der Höhe von CHF 59'114.90 (nach Gewährung eines leidensbedingten Abzuges von 10%) als Invalidenlohn, ist ebenfalls nicht zu bemängeln. Dabei ergibt sich eine Einschränkung von aufgerundet 6% und demzufolge entfällt ein Taggeldanspruch (Art. 25 Abs. 3 UVV).

6. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt sich die von der Beschwerdegegnerin beantragte Edierung der IV-Akten.

7.

7.1 Das Verfahren ist, von hier nicht massgebenden Ausnahmen abgesehen, kostenlos (Art. 61 lit. f^{bis} ATSG).

7.2 Da der Beschwerdeführer unterliegt, entfällt eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG). Den im Verfahren der Verwaltungsgerichtsbeschwerde obsiegenden Behörden oder mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen darf in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen werden (BGE 123 V 309 E. 10 mit Hinweisen).

DEMNACH WIRD ERKANNT

1. Die Beschwerde wird abgewiesen
2. Es werden weder Kosten erhoben noch Parteientschädigungen ausgerichtet.

Sitten, 18. September 2024